

2485 012

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 211/66

B E S C H L U S S

in dem Entschädigungsrechtsstreit

des Fabrikanten Majloch Z. [REDACTED],
B. [REDACTED] Nr. [REDACTED], R. [REDACTED], Frankreich,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED]

gegen

das Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
D. [REDACTED], T. [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der
Bundesrichter Johannsen, Maas, Wilden und Dr. Graf

in der Sitzung vom 9. Juni 1966

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision in dem Urteil des
13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Düsseldorf vom 16. Dezember 1965 wird auf
Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden
nicht erhoben.

G r ü n d e :

Die sofortige Beschwerde ist unbegründet. Das
Berufungsgericht hat die Revision in dem angefochtenen
Urteil mit Recht nicht zugelassen. Denn es ist keiner
der Gründe gegeben, aus denen nach § 219 ZPO allein
die Revision zugelassen werden darf.

Der Kläger begehrt Entschädigung wegen eines Ge-
sundheitsschadens. Das Berufungsgericht hat seine Klage
abgewiesen, da ein ursächlicher Zusammenhang zwischen
den von ihm geltend gemachten Beschwerden und den er-
littenen Verfolgungen nicht als wahrscheinlich festge-
stellt werden könne. Rechtsfragen sachlich-rechtlicher

Art sind insoweit nicht zu entscheiden. Ebenso ist über grundsätzlich bedeutsame verfahrensrechtliche Fragen nicht zu entscheiden.

Der Kläger greift die vom Berufungsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen mit Verfahrensrügen an. Es kann dahingestellt bleiben, ob diese Rügen überhaupt begründet sind. Die erste Rüge wendet sich jedenfalls nur gegen eine hilfsweise getroffene Feststellung. Die Revision konnte im Hinblick auf diese Rügen jedenfalls schon deswegen nicht zugelassen werden, da diesen Rügen keine über den entschiedenen Fall hinausreichende grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die sofortige Beschwerde mußte sonach mit der Kostenfolge aus §§ 209, 225 Abs. 1 ZPO, § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Aecher

Johannsen

